



# Marktgemeinde Bisamberg

2102 Bisamberg, Hauptstraße 2

Verw. Bezirk: Korneuburg, Land: Niederösterreich

☎ 02262/620 00 DW 220 Fax: 02262/620 00 DW 290

e-mail: [bisamberg@bisamberg.at](mailto:bisamberg@bisamberg.at); homepage: [www.bisamberg.at](http://www.bisamberg.at)

Amtsstunden: Di: 08:00 – 18:00 u. Fr: 08:00 – 12:00 Uhr bzw. gegen Terminvereinbarung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 Top 16, folgende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG über die Verlängerung einer BAUSPERRE

### § 1 Geltungsbereich

Die gemäß § 26 Abs. (1) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. (NÖ ROG 2014) rechtskräftig verordnete, am 14.12.2022 in Kraft getretene Bausperre für Bauvorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten je Grundstück in den Widmungsarten Bauland Wohngebiet (BW), Bauland Kerngebiet (BK), Bauland Kerngebiet mit dem Zusatz 6 Wohneinheiten (BK-6 WE), Bauland Kerngebiet mit dem Zusatz 12 Wohneinheiten (BK-12 WE) und Bauland Agrargebiet (BA) wird gemäß § 26 Abs. 3, NÖ ROG 2014 für ein Jahr verlängert.

### § 2 Zielsetzung

Ziel der Bausperre ist eine geordnete Entwicklung der Gemeindeinfrastruktur, insbesondere die Absicherung von ausreichend Kindergartenplätzen.

Die soziale Infrastruktur der Gemeinde Bisamberg ist durch den Bevölkerungszuzug der letzten Jahre und die geplante Kindergartenbetreuungsinitiative des Landes NÖ an ihre Belastungsgrenze angelangt. Zur Vermeidung etwaiger Engpässe ist die Errichtung eines weiteren Kindergartens mit zusätzlichen Angeboten in Planung. Durch die Bausperre soll die bestehende Infrastruktur entlastet und für die künftigen Bedürfnisse im Bereich Kinderbetreuung ein entsprechendes Angebot geschaffen werden.

Aufgrund des oben angeführten Zwecks werden folgende Kriterien für die Bewilligung von Bauvorhaben während der Bausperre definiert:

- (1) Bauvorhaben widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht, wenn nicht mehr als ein oder zwei Wohneinheiten errichtet werden, da dadurch keine maßgebliche Beeinträchtigung der infrastrukturellen Ressourcen zu erwarten ist.
- (2) Bauvorhaben an bestehenden Wohngebäuden, durch welche die Anzahl der Wohneinheiten nicht verändert wird bzw. in Summe 2 nicht übersteigt, widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht.

### § 3 Geltungsdauer

Diese Verordnung wird hiermit gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 idgF. öffentlich kundgemacht und tritt am 14.12.2024 in Kraft.

Die Verlängerung der Bausperre tritt nach einem Jahr außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben wird.

Bisamberg, am 01.10.2024



  
Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
DI Johannes Stuttner

angeschlagen am: 09.10.2024  
abgenommen am: 24.10.2024